

Moorrege, den 16. März 1970

Moorrege
Bürgermeister

2

E i n l a d u n g

Nr. 42. ordentlichen öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung Moorrege
am Dienstag, d. 24. März 1970, 19 Uhr,
im Sitzungssaal des Amtshauses

Tagesordnung

=====

1. Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters über die Arbeit der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung in der Wahlzeit vom 13. März 1966 bis zum 1. April 1970
2. Beschlußfassung über die I. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan zum ordentlichen und ausserordentlichen Haushalt 1970 sowie Änderung von Darlehen
3. Bauleitplanungen:
 - a) Beschlußfassung über die Aufhebung des z.Zt. geltenden Flächennutzungsplanes
 - b) Beschlußfassung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes
 - c) Beschlußfassung des Bebauungsplanes Nr. 6 als Satzung
4. Beschlußfassung über die Vergabe für den Ausbau der Reststrecke Kirchenstrasse
5. Beschlußfassung über den X. Bauabschnitt der Ortsentwässerung mit Teilerschliessung des Gewerbegebietes
6. Beschlußfassung über die Neufestsetzung gemeindlicher Zuschüsse an die örtlichen Vereine und Verbände
7. Verschiedenes
8. Stunde der Aussprache
9. Grundstücks- und Steuerangelegenheiten

Über Punkt 9) wird voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sein.

Zu den Punkten 2 bis 6 sind Unterlagen beigelegt.


(Rechter)

8

Beschlussvorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung
Moorrege am 24. März 1970

Betr.: Aufhebung des bisherigen Flächennutzungsplanes von der
Gemeinde Moorrege

Der am 5. September 1950 von der Gemeindevertretung beschlossene und am 22. Juni 1951 vom Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene genehmigte Aufbauplan für die Gemeinde Moorrege gilt nach der 6. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 14. Juni 1961 als Flächennutzungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes weiter.

Weil z.Zt. ein neuer Flächennutzungsplan als gemeinsamer F-Plan für die Stadt Uetersen und die Gemeinden Tornesch, Moorrege und Heidgraben aufgestellt wird, muß jetzt das Verfahren zur Aufhebung des alten F-Planes eingeleitet werden, um die Außerkraftsetzung zu dem Zeitpunkt, zu dem der neue Plan in Kraft treten soll, zu erreichen. Gemäß § 2 Abs. 7 BBauG gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Aufhebung.

Drucksträngiger Beschluss

Der am 5. September 1950 von der Gemeindevertretung beschlossene und am 22. Juni 1951 vom Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene genehmigte, seit dem 29. Juni 1961 als Flächennutzungsplan weitergeltende Aufbauplan für die Gemeinde Moorrege ist aufzuheben. Da in allen vier Gemeinden, von denen der gemeinsame Flächennutzungsplan aufgestellt wird, die bisherigen F-Pläne aufgehoben werden müssen, ist zur Vereinfachung dieses Verfahrens das Kreisbauamt mit der Durchführung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu beauftragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die beabsichtigte Aufhebung ortsüblich bekannt zu machen. Der aufzuhebende Plan ist für die Dauer eines Monats öffentlich im Gemeindebüro auszulegen.

25 3 (6) 13 f
B e s c h l u ß v o r l a g e zur Sitzung der Gemeindevertretung
M o o r r e g e am 24. März 1970

Betr.: Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Moorrege, Uetersen, Tornesch und Heidgraben

Der Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung ab 20. Februar 1970 für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Moorrege öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurde gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz fristgemäß eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist sind von den Trägern öffentlicher Belange keine Bedenken vorgetragen worden. Aus der Öffentlichkeit wurden nachfolgende Bedenken vorgetragen:

Eberhard Schünemann aus Moorrege-Oberglinde protestiert mit Schreiben vom 11. März 1970 gegen den F-Plan, weil durch die geplante Straßenführung der B 431 sein Grundstück geteilt wird und dadurch an Wert verliert. Ebenso richtet sich das Einspruchsschreiben von Claus Stahl aus Moorrege-Heidrege gegen die eingezeichnete Trassenführung der B 431. Auch er führt aus, daß sein Grundstück (Flurstück 160/31 der Flur 7) damit eine Wertminderung erfährt.

Eine dritte Einwendung, die auch als Anregung aufgefaßt werden kann, ist von einer aus fünf Grundstückseigentümern bestehenden Interessengemeinschaft vorgetragen worden. Die Interessengemeinschaft beantragt die westliche Erweiterung des südlich in Moorrege ausgewiesenen Dorfgebiets (5 am Schmiedeweg belegene Grundstücke). Die fünf Grundstücke grenzen an die vorhandene Bebauung am Schmiedeweg.

Eine Anregung ist vom Wasser- und Schiffsamt Glücksstadt mit Schreiben vom 20. Februar 1970 eingegangen. Dieser Vorschlag geht dahin, daß auf der durch die Pinnau-Begradigung bei km 12 (Höhe Firma Schaumann) entstandenen Halbinsel in Verbindung mit dem verbliebenen Altarm der Pinnau eine Fläche für den Wassersportverein (z.B. Boots- und Yachthafen) ausgewiesen wird.

Die beiden Bedenken ("Einsprüche") sollten zurückgewiesen werden, da der F-Plan nur ein die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung vorbereitender und daher rechtlich nicht verbindlicher Plan ist, und die vorgetragenen Bedenken sich nur auf die Wertminderung der Grundstücke beziehen. Die Bedenken richten sich nicht gegen die Trassierung der B 431, die ohnehin noch nicht rechtsverbindlich durch den F-Plan feststeht, weil es aus Gründen des öffentlichen Wohls bedenklich ist. Hier geht es nur um einen noch keinesweg in der Höhe feststehenden finanziellen Schaden, selbst wenn dieser bereits heute in einer bestimmten Höhe behauptet wird. Die Klärung dieser Fragen und die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse der B 431 wird später Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sein. Im Zuge dieses Verfahrens werden später auch alle Ansprüche in rechtsverbindlicher Form geprüft und geklärt.

Auch die dritte Einwendung sollte zurückgewiesen werden, da sie

1. den durch den F-Plan dargestellten Planungsabsichten der Gemeinde entgegensteht,
2. eine bereits vorhandene deutlich abgesetzte Splittersiedlung vergrößert,

3. mit gleichem Recht städtische Bewohnern der
Dorfgebiets von bereits vorhandenen Interessenten
befriedigt werden können.

Bei Auslegung des Wassers- u. Schiffahrtsamtes sollte
gefolgt werden.

Zusammenfassender Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des gemeinsamen
Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem
Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan.
Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird wie folgt
entschieden:

Die Bedenken der Herren Eberhard Schünemann vom 11. März 1970 und
Glaus Stahl vom 9. März 1970 werden unberücksichtigt gelassen, weil
keine wesentlichen - das Gemeinwohl betreffende - Gründe gegen die
im F-Plan vorgesehene Trassierung vorgetragen wurden.

Auch die Einwendung der Interessengemeinschaft wird zurückgewiesen
aus den in der Beratung näher genannten Gründen.

Die Anregung des Wasser- und Schiffahrtsamtes Glückstadt vom
20. Februar 1970 wird gefolgt.

In dem F-Plan ist vom Planaufsteller das genannte Gebiet, das durch
die Pinnau-Begradigung bei km 12 entstanden ist, als Fläche für
Wassersport und Bootshafen auszuweisen.

1) Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan gemäß
§ 6 BBauG der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzu-
legen und die Genehmigung anschließend gemäß § 6 Abs. 6 BBauG
ortsüblich bekannt zu machen.

5. Weiterhin wird im Zusammenhange mit der Anregung des Wasser- und
Schiffahrtsamtes beschlossen, die durch die bisherigen Pinnau-
Begradigungen notwendigen Grenzkorrekturen einzuleiten.
Da die Gemeinde-Grenze zur Zeit dem ursprünglichen Pinnau-Verlauf
entspricht, liegt Uetersener Gelände auf der Moorrege und Moorreger
Gelände auf der Uetersener Seite der Pinnau.

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung

des/der Gemeindevorstandes Uwornege

vom Mittwoch, dem 23.5.1984

im/in Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.35 Uhr

Es sind anwesend und
stimmberechtigt:

Bürgermeister Sorgenfrei

(Vors.)

Herr Eggen

" Twardowski

" Batschko

" Winkler

" Müller

" Schmeemann

Herr Kollmann

Herr Plettenberg

" Malinke

Herr Mathiesen

Herr Jahnke

" W. Humann

" Behlau

" Lounes

Von der Verwaltung
nehmen teil:

Herr Heidecke

Herr Beyer

(als Protokollführer/in)

Außerdem nehmen teil:

Es fehlen:

Herr Mühlbauer

Herr Jäger

Die heutige Sitzung wurde durch schriftliche Ladung vom 18.5.19 einberufen. Der Vorsitzende stellt fest, daß gegen die ordnungsgemäße Einberufung keine Einwendungen erhoben werden. Der/Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig.

Die Sitzung ist öffentlich/~~öffentlich~~.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

T a g e s o r d n u n g

1. Ehrung langjähriger Gemeindevorsteher
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.3.1984
4. Genehmigung von Haushaltsüberschneidungen ~~- Anlage erh.~~
5. I. Nachtragshaushaltssatzung 1984 ~~- Anlage erh.~~
6. Abschluß eines Vertrages wegen der Finanzierungsanteile und einer etwaigen Vermögensauseinander-
setzung anlässlich der Amtshausenerweiterung vom 1974 ~~- Anlage erh.~~
7. B-Plan 13 (Gewerbegebiet westlich Pinneberger
Chaussee, nördlich Grothar);
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses sowie
erneuter Entwurfs - und Auslegungsbeschluß
mit Änderungen
8. B-Plan 12 (Wohngebiet nördlich und östlich des Wohn-
gebietes Rehwisch/ Rosenkoppel);
hier: Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf - ~~Anlage erh.~~
für die Anhörung der Träger öffentlicher Belange
9. Gemeinsamer F-Plan Uetersen/Tornesch/Moornege/Hoindgragen;
hier: Abschluß einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 1
Satz 3 BBauG im Zusammenhang mit F-Planänderungen - ~~Anlage~~
10. Verschiedenes
11. Beitrags-, Grundstücks- und Steuerangelegenheiten
Punkt 9 a: Anlegung eines Wanderweges um das
Freibad Oberglinde
Punkt 9 b: Erneute Beratung und Beschlußfassung über
den geplanten Rad- und Fußweg in Klevendeich

~~Die Tagesordnung wird gebilligt.~~ / Die Tagesordnung wird wie folgt
geändert:

Das Protokoll über die Sitzung vom 9.4.1984 ist unter Pkt.
ebenfalls zu genehmigen. Keine Abstimmung.

TOP

Niederschrift und Beschluß

Abst
erge

da-
für
di-
ge

8 Herr Bürgermeister Sorgenfrei schlägt ein-
 zehend den überarbeiteten Entwurf. Der
 Ratamen der Hauptsache wird beauftragt,
 daß zum einen zeitlich die Grünzone aus-
 zuweisen wird. Aus der Nordseite soll die Grün-
 zone eingekerkert werden, wenn sie sich im
 Bereich des B-Planes befindet. Das gilt auch
 für die beiden Enden. Herr Westhmann stellt
 bei der Planung eine Verbindung zum Vorvorvor
 und fordert einen Hinweis. Herr Sorgenfrei
 stellt ^{schon} eine Verweisung aus dem Plan aus-
 schließt. Die GV beschließt den auf Grund der
 BA-Beratung v. 16.5.1984 überarbeiteten Entwurf
 des B-Planes Nr. 12 in der letzten

7 Fassung in das TöB-Verfahren nach § 2 (5)
 B Bau G zu gehen. Herr Eggen war während
 Beratung u. Beschlußfassung nicht anwesend 8 5

9 Die Gemeindevertretung stimmt der Veran-
 kerung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 B Bau G im
 Zusammenhang mit F-Planänderungen in
 der Form an, daß der § 1 aus Zf. 2 Zf. 2.1 wird
 und danach Zf. 2.2 mit folgendem Wortlaut ^{ausgefüllt}
 wird: "Ausweisung <sup>von Industrie- u. gewerblichen sowie Sonderaus-
 weisung</sup> ~~von~~ ^{von} ~~Wohnbauflächen u. gewerb-
 lichen Bauflächen~~ im Umfang von 5 ha im Gemein-
 debereich der Gemeinden oder Änderung solcher Flächen". 15 -

gemeins. F - Plan

Vereinbarung

zwischen

1. der Stadt Uetersen, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch
 - a) Herrn Bürgermeister Dudda
 - b) Herrn 1. Stadtrat A. Böcker
2. der Gemeinde Tornesch, vertreten durch
 - a) Herrn Bürgermeister Mettjes
 - b) 1. Stellvertr. des Bürgermeisters, Herrn K.H. Haye
3. der Gemeinde Moorrege, vertreten durch
 - a) Herrn Bürgermeister Sorgenfrei
 - b) 1. Stellvertr. des Bürgermeisters, Herrn R. Werthmann
4. der Gemeinde Heidgraben, vertreten durch
 - a) Herrn Bürgermeister Tesch
 - b) 1. Stellvertr. des Bürgermeisters, Herrn D. Wettschereck

nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen und die Gemeindevertretungen der Gemeinden Tornesch, Moorrege und Heidgraben haben in einer Sitzung am 24.3.1970 einen gemeinsamen Flächennutzungsplan gemäß § 3 BBauG beschlossen. Der gemeinsame Flächennutzungsplan Uetersen, Tornesch, Moorrege und Heidgraben ist vom Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel mit Erlaß vom 29.1.1971, Gesch.Z. IV 81 d-81/253 gemäß § 6 BBauG genehmigt worden.

Der Flächennutzungsplan für die 4 Gemeinden wurde als gemeinsamer Flächennutzungsplan entwickelt und beschlossen, weil

- a) die städtebaulichen Entwicklungen in diesem Raum wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt werden - Aufbauachsenpunkt Tornesch/Uetersen -
und
- b) Einrichtungen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung der Bevölkerung, des Verkehrs einschl. Nahverkehr, der Kultur und Bildung und der Naherholung geschaffen werden sollen bzw. zu erhalten und auszubauen sind.

Durch die Fortschreibung der Bauleitplanung in den einzelnen Gemeinden und durch Verlagerung von Aufgaben auf andere Träger (Entwässerung, Müllabfuhr usw. wird es notwendig, die gemeinsamen Interessen der 4 Gemeinden neu festzulegen. Außerdem soll das Verfahren für die Fortschreibung der Bauleitplanung in den Gemeinden erleichtert und beschleunigt werden. Die Gemeinden schließen daher folgende Vereinbarung für Änderungen räumlicher und sachlicher Teilbereiche des gemeinsamen Flächennutzungsplanes:

§ 1

Bindung an den gemeinsamen Flächennutzungsplan

- (1) Die Bindung an den gemeinsamen Flächennutzungsplan erstreckt sich nach § 3 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz nur auf
 1. Verkehrswege von überörtlicher Bedeutung
 - 1.1 B 431
 - 1.2 LIO 106 und 107
 - 1.3 LIO 110/K 20
 - 1.4 GIK 55 und 56 (später Kreisstraße)
 - 1.5 öffentlicher Nahverkehr zum Bahnhof Tornesch
 - 1.6 Erschließungsmaßnahmen im jeweiligen unmittelbaren Grenzbereich
 2. Industrie-, Gewerbe- sowie Sonderbauflächen
 - 2.1 Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie Sonderbauflächen mit mehr als 5 ha Größe
 - 2.2 Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie Sonderbauflächen von weniger als 5 ha im Grenzbereich der Gemeinden oder Änderung solcher Flächen
 3. Sport- und Freizeitflächen, Naherholung
 - 3.1 Ausweisung neuer Naherholungs-, Freizeit- und Sportflächen mit mehr als 5 ha Fläche
 - 3.2 Freizeitflächen und Naherholung am Freibad Oberglinde
 4. Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen
 - 4.1 Ausweisung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen mit mehr als 5 ha
 - 4.2 Ausweisung neuer Wohnbauflächen und gemischter Bauflächen von weniger als 5 ha im Grenzbereich der Gemeinden oder Änderung solcher Flächen
 5. Wasserwirtschaft
 - 5.1 Pinnau
 - 5.2 Ohrbrookgraben
 - 5.3 Bau eines Regenrückhaltebeckens für Uetersen und Tornesch
 6. Friedhof

Belange des gemeinsamen Friedhofes für die Gemeinden Uetersen, Tornesch und Heidgraben
- (2) Eine Änderung der Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplanes hinsichtlich der nach Abs. 1 der Bindung unterliegenden Fälle bedarf ~~in~~ ~~den~~ ~~einzelnen~~ ~~Verfahrensabschnitten~~ ~~einer~~ ~~übereinstimmenden~~ ~~Beschlußfassung~~ ~~der~~ ~~vier~~ ~~Ver-~~ ~~treterungskörperschaften.~~

§ 2

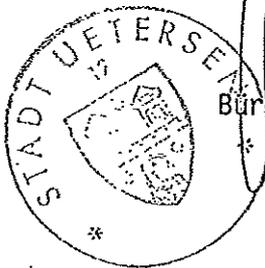
Bei der Änderung oder Ergänzung von Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplanes, die nach § 1 nicht der Bindung unterliegen, ist den an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden in jedem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gilt auch, wenn eine Beteiligung als Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 4 BBauG 1976/1979 nicht erforderlich wäre.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1972 in Kraft.

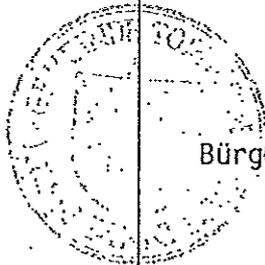
Uetersen, den 21. 12. 84



[Handwritten signature]
Bürgermeister

[Handwritten signature]
1. Stadtrat

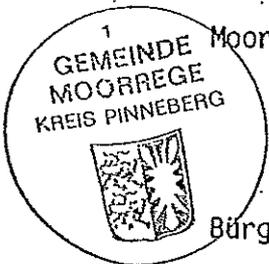
Tornesch, den 21. 12. 84



[Handwritten signature]
Bürgermeister

[Handwritten signature]
1. Stellvertr. d. Bürgermeisters

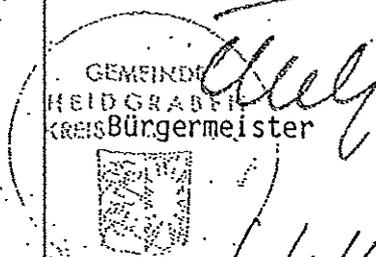
Moorrege, den 21. 12. 84



[Handwritten signature]
Bürgermeister

[Handwritten signature]
1. Stellvertr. d. Bürgermeisters

Heidgraben den 21. Dez. 1984



[Handwritten signature]
Kreisbürgermeister

[Handwritten signature]
1. Stellvertr. d. Bürgermeisters